

Masterplan

Klimabewusste Landesverwaltung

Sachsen

Kurzfassung



STAATSMINISTERIUM  
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,  
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Freistaat  
**SACHSEN**

# INHALT

<b>1. Hintergrund und Ziel</b>	<b>3</b>
<b>2. Rahmen und Inhalte der klimabewussten Landesverwaltung</b>	<b>4</b>
<b>3. Treibhausgasbilanz der Landesverwaltung</b>	<b>6</b>
<b>4. Klimabewusst Handeln – Handlungsfelder</b>	<b>9</b>
4.1 Handlungsfeld Organisation und Institutionalisierung	9
4.2 Handlungsfeld Gebäude und Liegenschaften	11
4.3 Handlungsfeld Mobilität	14
4.4 Handlungsfeld Beschaffungswesen	15
4.5 Handlungsfeld Green-IT	15
<b>5. Zusammenfassung</b>	<b>16</b>
<b>Anlage 1 Glossar</b>	<b>17</b>

# 1. HINTERGRUND UND ZIEL

Bis 2050 wollen die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten treibhausgasneutral werden. Auf nationaler Ebene wurde durch die Bundesregierung für Deutschland das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verankert. Das heißt, dass nicht mehr Treibhausgase (THG) emittiert werden, als in Senken, z. B. Wäldern und Böden, langfristig gebunden oder auf anderem Weg der Atmosphäre entzogen werden können. Hintergrund ist nicht zuletzt das Übereinkommen von Paris, in dem sich nahezu alle Staaten auf Basis eines völkerrechtlichen Vertrages dazu verständigt haben, die globale Erwärmung auf „deutlich unter“ zwei Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen und Anstrengungen für eine Begrenzung auf 1,5 Grad Celsius zu unternehmen.

Der Masterplan klimabewusste Landesverwaltung soll als ein Teil zur Lösung der Klimakrise den möglichen Beitrag der sächsischen Landesverwaltung zur Einhaltung der Klimaschutzziele darstellen und als Wegweiser für konkrete Handlungen innerhalb der Verwaltung dienen. Der Auftrag zu Erstellung eines solchen Masterplanes wurde im Ergebnis der ersten **Klimakonferenz der sächsischen Schülerinnen und Schüler 2019** formuliert und mit dem **Energie- und Klimaprogramm 2021 (EKP)** konkretisiert. Die Staatsregierung möchte damit die strategischen Grundlagen schaffen, um ihrer **Vorbildwirkung** und der Verpflichtung zur Erreichung der Klimaneutralität nach § 13 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in der eigenen Verwaltung nachzukommen.

## **DIE STAATSREGIERUNG SETZT SICH DAHER FOLGENDES ÜBERGEORDNETES ZIEL:**

**Wir setzen uns engagiert dafür ein, unseren eigenen Energieverbrauch zu senken und die THG-Emissionen zu reduzieren. Unser gemeinsames Ziel ist es, die weitgehende Klimaneutralität der Landesverwaltung des Freistaates Sachsen bis 2040 zu erreichen.**

Bis spätestens Juni 2025 sollen die Ressorts für Ihre Geschäftsbereiche in sog. Ressortsteckbriefen transparent ihren geplanten Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen der sächsischen Landesverwaltung dokumentieren. Es soll überprüft werden, ob die Inhalte und ressortspezifischen Ziele geeignet sind, das Gesamtziel der klimabewussten Landesverwaltung zu erreichen.

## 2. RAHMEN UND INHALTE DER KLIMABEWUSSTEN LANDESVERWALTUNG

Im Rahmen des Masterplans Klimabewusste **Landesverwaltung** wird der Begriff der Landesverwaltung verwendet als Gesamtheit der zur Staatsverwaltung gehörenden Behörden des Freistaates Sachsen zuzüglich des Geschäftsbereiches der Justiz. Die Hochschulen im Freistaat Sachsen sind, sofern sie nicht im sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetz innerhalb eines Geschäftsbereiches der Staatsregierung aufgeführt sind, nicht Teil der Treibhausgasbilanz und ebenfalls nicht von den Ausführungen des Masterplanes umfasst.

Gemäß dem **Grundsatz Vermeiden – Reduzieren – Kompensieren** bildet der Masterplan die Grundlage zur schrittweisen Einführung und Verstetigung einer klimabewussten Landesverwaltung. **Die Vermeidung und Reduktion von THG-Emissionen haben dabei Priorität.** Hinsichtlich der **Kompensation** soll ein Ansatz geprüft werden, in welchem basierend auf den verursachten Emissionen ein Budget und daraus folgend ein zweckgebundener Investitionsansatz zur Vermeidung und Reduktion von THG-Emissionen der Landesverwaltung gestaltet werden kann.

Der Masterplan bildet den **übergeordneten, ressortübergreifenden Rahmen** und beinhaltet die **Treibhausgasbilanz der Landesverwaltung, die Ziele** der Landesverwaltung und die Beschreibung der **wesentlichen Handlungsfelder und Strategien**. Er bildet damit auch die Grundlage zur Ableitung konkreter Vorhaben. Diese sind in Form konkreter Maßnahmen im **Maßnahmenplan zum Energie- und Klimaprogramm**<sup>1</sup> im Handlungsfeld 1 „klimabewusste Landesverwaltung“ enthalten. Die **Überprüfung der Maßnahmenumsetzung** erfolgt im Zusammenhang mit dem **Monitoring zum EKP-Maßnahmenplan**.

Über die Ergebnisse der Überprüfungen zur **Zielerreichung des Masterplanes** und auch der **Maßnahmenumsetzung** soll dem **Kabinett im Rahmen des Umsetzungsberichtes zum EKP** berichtet werden. Dieser Umsetzungsbericht wird zweimal pro Legislaturperiode erstellt.

Die klimabewusste Landesverwaltung ist als **kontinuierlicher Prozess** und nicht als Projekt angelegt. Erkenntnisse und erreichte Zwischenstände sind regelmäßig zu überprüfen und erneut in Maßnahmen und Handlungen zu übersetzen. Der Prozess zur Gestaltung einer klimabewussten Landesverwaltung mit seinen wesentlichen Prozesselementen kann wie folgt zusammengefasst dargestellt werden:

---

<sup>1</sup> SMEKUL, Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 und dazugehöriger EKP-Maßnahmenplan, 2021, 2023: <https://www.energie.sachsen.de/energie-und-klimaprogramm-sachsen-2021-4256.html>

Abbildung 1: Gesamtübersicht zum kontinuierlichen Prozess einer klimabewussten Landesverwaltung<sup>2</sup>



<sup>2</sup> angelehnt an: Umweltbundesamt (UBA), Der Weg zur treibhausgasneutralen Verwaltung; 2021

### 3. TREIBHAUSGASBILANZ DER LANDESVERWALTUNG

Ende 2021 wurde mit der Startbilanz für das Bilanzjahr 2019 die erste systematische Treibhausgasbilanzierung der Landesverwaltung Sachsen in ressortübergreifender Zusammenarbeit fertiggestellt und mittlerweile für das Bilanzjahr 2022 fortgeschrieben.

Das Vorgehen bei der Bilanzierung orientiert sich an den Vorgaben des **Greenhouse Gas Protocols** (GHG). Dieser Standard ist der international anerkannte Maßstab bei der Bilanzierung von Treibhausgasemissionen. Es wurden im Wesentlichen die direkten und indirekten Emissionen in verschiedenen Betrachtungsbereichen (Scopes) erfasst. Diese Scopes umfassen verschiedene Emissionen und sind in Tabelle 1 dargestellt. Die Treibhausgasemissionen werden in der Einheit CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>e) dargestellt und beinhalten somit neben den reinen Kohlendioxidemissionen auch weitere den Treibhausgaseffekt verstärkende Emissionen.

Im Bilanzjahr 2022 beliefen sich die Emissionen der Landesverwaltung auf **160.039 Tonnen CO<sub>2</sub>e**. Somit ist zur Startbilanz 2019 mit circa 176.000 Tonnen CO<sub>2</sub>e eine Minderung der Emissionen von circa neun Prozent anzunehmen. Die Emissionen verteilten sich 2022 zu 47 Prozent auf Scope 2 und zu 27 Prozent auf die Scope 1 sowie 26 Prozent auf Scope 3. Das Verhältnis der Emissionen bezogen auf die Scopes hat sich damit zu 2019 nicht wesentlich verändert.

Der Großteil der Emissionen ist dem Bereich der Energienutzung insbesondere bei der Wärme- und Strombereitstellung für Gebäude und Liegenschaften zuzuordnen, welcher circa 82 Prozent der Emissionen ausmachte. Des Weiteren ist die Nutzung der Fahrzeuge aus den landeseigenen Fuhrparks mit einem Anteil von zwölf Prozent eine weitere wesentliche Emissionsquelle.

Abbildung 2: Emissionen nach Emissionsbereichen 2022

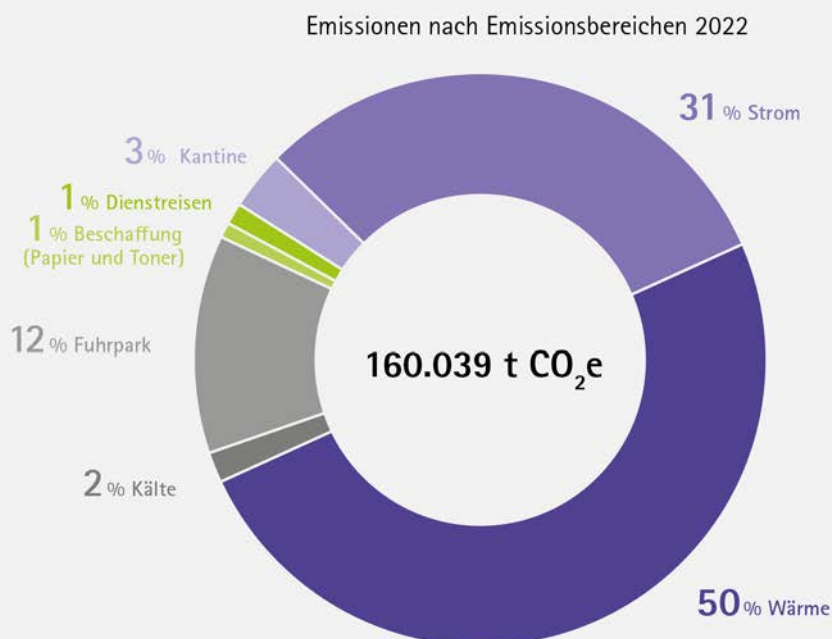


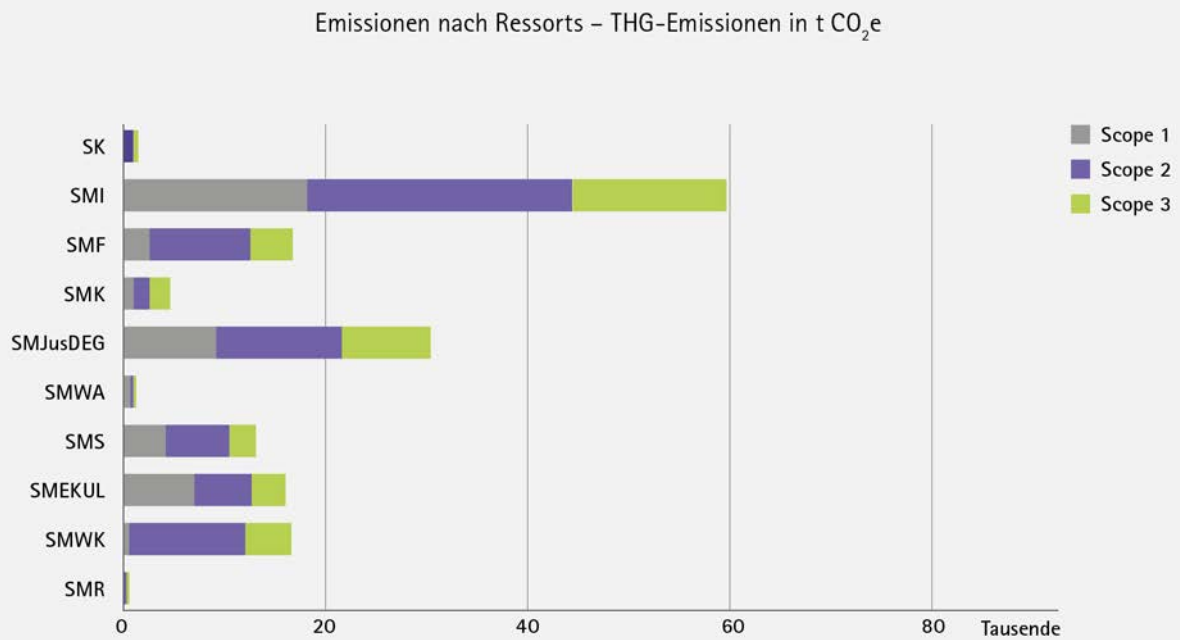
Tabelle 1: Übersicht der Emissionen nach Scopes 2022

Emissionen nach Scopes [t CO <sub>2</sub> e]	
<b>Scope 1</b>	
Wärme (inkl. Stromerzeugung aus BHKW)	25.855
Notstrom	78
Klimaanlagen	2.265
Fuhrpark	15.425
<b>Scope 1 Gesamt</b>	<b>43.623</b>
<b>Scope 2</b>	
Strom	41.644
Fernwärme	32.456
Fernkälte	793
<b>Scope 2 Gesamt</b>	<b>74.893</b>
<b>Scope 3</b>	
Beschaffung	1.694
Wärme angemietete Liegenschaften	8.524
Vorkette Wärme angemietete Liegenschaften	1.558
Vorkette Wärmebereitstellung	10.825
Vorkette Kältebereitstellung	181
Vorkette Strombezug	7.638
Vorkette eigene Energieerzeugung	35
Vorkette Notstrom	16
Vorkette Fuhrpark	3.723
Abwasser	141
Abfall	120
Kantine	5.480
Dienstreisen	1.588
davon Flüge	349
<b>Scope 3 Gesamt</b>	<b>41.524</b>
<b>Summe</b>	<b>160.039</b>

**EMISSIONEN NACH RESSORTS 2022**

Aus der folgenden Abbildung wird ersichtlich, dass sich die Verteilung der Menge an Emissionen zwischen den Ressorts deutlich unterscheidet. Ebenfalls unterscheiden sich Schwerpunkte der verursachten Emissionen je Ressort und Scope deutlich. Die Nutzung von Strom und Wärme bleibt jedoch in allen Ressorts ein wesentlicher Emissionsbereich wohingegen die Fuhrparke nur in einzelnen Geschäftsbereichen eine signifikante Emissionsquelle darstellen.

Abbildung 3: Emissionsverteilung der Ressorts nach Scopes



In einer Betrachtung verschiedener Szenarien und unter der Annahme, dass alle derzeit geplanten Maßnahmen (des EKP-Maßnahmenplanes) umgesetzt werden, erscheint spätestens ab dem Jahr 2028 die Einhaltung des eigens gesetzten Zielpfades nicht mehr möglich und die Abweichung vom Ziel der weitgehenden Klimaneutralität bis 2040 nimmt in den Folgejahren immer weiter zu. Auch bei zusätzlicher Einbeziehung sehr ambitionierter äußerer Einflüsse ist die gleiche Entwicklung spätestens ab 2034 anzunehmen. Die Staatsregierung wird hierauf in den kommenden Jahren Antworten finden müssen.



## 4. KLIMABEWUSST HANDELN – HANDLUNGSFELDER

Die Handlungsfelder des Masterplans orientieren sich an den inhaltlichen Systemgrenzen der Treibhausgasbilanz der Landesverwaltung. Diese betreffen **Gebäude & Liegenschaften, Mobilität, Beschaffung, Green-IT** sowie übergreifend Themen der **internen Organisation**. Die Handlungsfelder sind dabei nicht vollständig voneinander abgrenzbar und beeinflussen sich durch unterschiedliche Schnittstellen im Sinne der Querschnittsaufgabe Klimaschutz gegenseitig.

Abbildung 4: Handlungsfelder der klimabewussten Landesverwaltung



### 4.1 HANDLUNGSFELD ORGANISATION UND INSTITUTIONALISIERUNG

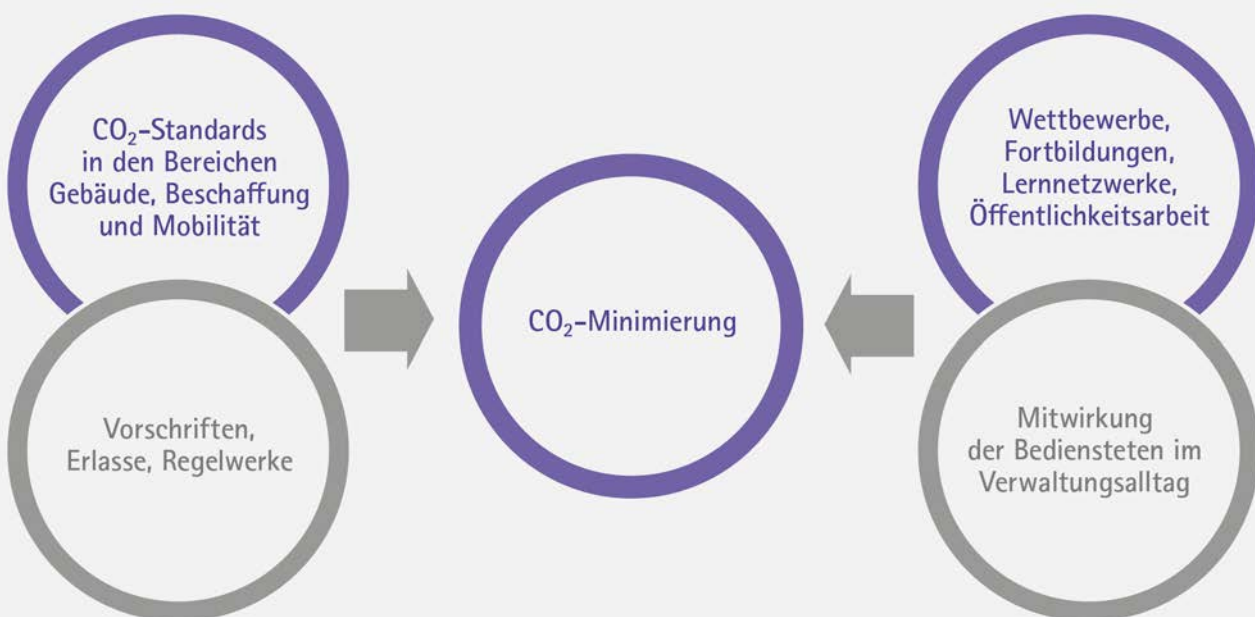
Wichtige handlungsfeldübergreifende **Rechtsgrundlagen** für ein klimabewusstes Handeln in der Landesverwaltung:

1. **Sächsische Verfassung Artikel 10 „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“**
2. **§ 13 Bundes-Klimaschutzgesetz „Vorbildwirkung der öffentlichen Hand – Berücksichtigungsgebot“**
3. **§ 10 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (in Zusammenhang mit § 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz)**
4. Gemäß der **Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Haushaltsordnung** (zu § 7 Nr. A 2.1) ist nach dem **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit** bei allen Maßnahmen des Freistaates die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den eingesetzten Mitteln anzustreben. Dabei ist auch zu prüfen, welche Auswirkungen der verfolgte Zweck auf andere, dem Staat ebenfalls obliegende Verpflichtungen, wie dem **Schutz der Natur und Umwelt**, hat.

Die **interministerielle Arbeitsgruppe zur Steuerung des Masterplanes klimabewusste Landesverwaltung (IMAG KBLV)** ist der ressortübergreifende Arbeitskreis zur Erstellung, Evaluation und ressortübergreifenden Umsetzung des Masterplans Klimabewusste Landesverwaltung und der zugehörigen Maßnahmen aus dem EKP-Maßnahmenplan. Sie soll zu diesem Zweck fortgeführt werden. Die Ressorts benennen dazu mindestens eine beauftragte Person und verankern diese Funktion in ihren Geschäftsverteilungsplänen.

Des Weiteren ist die Verwaltungsintegration des Querschnittsthemas Klimaschutz erforderlich. Sowohl **Top-Down** über die Festlegung von klaren Verbindlichkeiten als auch **Bottom-Up** durch die Einbindung der Bediensteten ist die Gestaltung einer langfristig klimaneutralen Landesverwaltung umzusetzen. Eine Bündelung von Kompetenzen wie beispielsweise bei der Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) kann die Realisierung einer klimabewussten Landesverwaltung begünstigen.

Abbildung 5: Zusammenwirken von Top-Down und Bottom-Up Prozessen



Neben den strukturellen Grundlagen und der Verwaltungsintegration der klimabewussten Landesverwaltung benennt der Masterplan klimabewusste Landesverwaltung weitere Handlungsbereiche, die der Organisation und Institutionalisierung in der Gesamtheit der Landesverwaltung dienen können.

Dazu zählen im Allgemeinen die **Information und Beteiligung der Bediensteten** durch verschiedene Formate und auf unterschiedlichen gegebenenfalls spezifischen Kommunikationswegen. Des Weiteren können verschiedene **Managementsysteme** wie das Umweltmanagement nach Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) oder das zukünftige auf der Norm ISO 14068-1:2023 beruhende „Climate Change Management“ eine systematische Etablierung einer klimabewussten Landesverwaltung begünstigen. Als finanzpolitisch übergreifendes Thema sollen sich die Ressorts zudem verstärkt dem Thema **Sustainable Finance** widmen.

Die Gestaltung einer weitgehend klimaneutralen Landesverwaltung bis 2040 und die langfristige Begleitung eines solchen Transformations- und Umsetzungsprozesses gelingt nur bei einer angemessenen Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen bzw. deren spürbarer Priorisierung in allen Ressorts.

#### 4.2 HANDLUNGSFELD GEBÄUDE UND LIEGENSCHAFTEN

Für den maßgeblichen Anteil der Liegenschaften und Gebäude ist der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen die liegenschafts- und bauverwaltende Stelle. Der SIB errichtet Gebäude und Anlagen des Freistaates, betreibt diese in Zusammenarbeit mit den hausverwaltenden Dienststellen. Des Weiteren übernehmen vereinzelt Behörden oder sonstige öffentliche Einrichtungen des Freistaates die Aufgaben oder Teilaufgaben der Bau- und Liegenschaftsverwaltung eigenständig. Liegenschaften und Gebäude dieser Gruppe werden nachfolgend als Objekte in Selbstverwaltung bezeichnet.

**Über 80 Prozent der Treibhausgasemissionen** der Landesverwaltung resultieren aus der **Nutzung von Strom, Wärme und Kälte** (vgl. Kapitel 3) im unmittelbaren Zusammenhang **der über 1.500 Gebäude auf über 800 Liegenschaften** des Freistaates.

Der Freistaat bekennt sich als öffentlicher Bauherr zu den Prinzipien des nachhaltigen Bauens, Betriebens und Bewirtschaftens. Dabei wird angestrebt im Rahmen seiner Vorbildfunktion bis 2040 weitgehend Klimaneutralität zu erreichen.

Die Vermeidung von THG-Emissionen, welche durch den Bau, den Betrieb und die Nutzung von Gebäuden und Liegenschaften entstehen, ist eine wesentliche, aber der Eigenart von Gebäuden und Anlagen entsprechend langfristige und dauerhafte Aufgabe. Zur Vorsorge gegenüber dem Klimawandel (Klimaanpassung) werden bei den Gebäuden und Liegenschaften zielgerichtet Maßnahmen entwickelt und berücksichtigt.

#### Grundlagen für das Handlungsfeld Gebäude und Liegenschaften

Für die Gestaltung eines klimaneutralen Gebäudebestandes sind eine Vielzahl von verschiedenen **Rechtsgrundlagen** auf europäischer, nationaler und Landesebene von Bedeutung. Zusätzlich ist insbesondere für die Transformation des Liegenschaftsbestandes hin zur weitgehenden Klimaneutralität eine fundierte **Daten- und Wissensbasis** erforderlich.

Der SIB erfasst den Energieverbrauch der durch ihn verwalteten Liegenschaften in einem softwarebasierten **Energiecontrolling**. Auf dieser Basis ist der SIB in der Lage anhand von Energiekennwerten u. a. Energieeinsparpotenziale von Liegenschaften zu ermitteln. Der SIB erstellt Energieberichte für die hausverwaltenden Dienststellen und somit die Gebäudenutzer. Dies ist aktuell allerdings nicht in allen relevanten Fällen bis auf Gebäudeebene möglich. Deshalb soll die **Datenbasis zur Identifizierung von Verbrauchsschwerpunkten** verbessert werden. Dazu erarbeitet der SIB derzeit ein Messstellenkonzept, welches bei Neuplanungen umgesetzt wird und eine Verbesserung der Auswertungsmöglichkeiten der Medienverbräuche ermöglicht.

Dies dient auch der Klärung der Frage, ob die bestehenden Titel und **Instrumente der Hausverwaltung** zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäude- und Liegenschaftsbestandes ausreichend sind oder Ergänzungen erforderlich werden.

## Vermeidung und Reduktion von Emissionen der Landesliegenschaften

Für die Vermeidung und Reduktion von Emissionen wurden verschiedene Handlungsbereiche identifiziert u. a.:

- Prüfung der kurzfristigen **Anpassung** der relevanten **rechtlichen Regelungen**
- Erarbeitung einer **Nachhaltigkeitsstrategie** für das Planen, Bauen und Bewirtschaften von Gebäuden und Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung des Freistaates Sachsen durch den SIB
- Prüfung der Anwendung der klimabezogenen Standards des „**Bewertungssystems nachhaltiges Bauen**“ (BNB) für relevante Vorhaben in Abstimmung zwischen SMF und SIB
- Berücksichtigung von **Ökosystemdienstleistungen** sowie der **Nachhaltigkeitsstrategie** für Landesliegenschaften und Gebäude im Rahmen der Planungs- und Umsetzungsprozesse von Bauvorhaben
- Definierung von Grundsätzen:
  - **Suffizienz in der Bedarfsplanung:** Ziel ist eine optimale Nutzung bestehender Flächen, die Reduktion neuer Flächeninanspruchnahme und damit auch die Vermeidung zusätzlicher energieverbrauchsrelevanter Anlagen. Die Flächenbereitstellung muss dabei die Sicherstellung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, die Berücksichtigung der einschlägigen fachlichen und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen und die dafür notwendige betriebliche Organisation gewährleisten.
  - **Einsatz klimaschonender Baumaterialien:** Das Bauen mit nachhaltigen gegebenenfalls recycelten Materialien soll bei der Planung und Realisierung landeseigener Projekte eine Berücksichtigung erfahren. Dabei soll auch der Recyclingfähigkeit im Sinne der Kreislaufwirtschaft bei der Auswahl der Baustoffe Rechnung getragen werden. Dem Bauen mit als nachhaltig zertifiziertem Holz soll bei geeigneten Vorhaben Vorzug eingeräumt werden.
  - **Vermeidung von Bodenversiegelung und Bodeninanspruchnahme:** Sanierung hat Vorrang gegenüber Neubau. Dies bedeutet die Bedarfsanforderungen an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen sowie die Förderung der natürlichen Bodenfunktionen bei der Gestaltung der Liegenschaften zu berücksichtigen, sowie Möglichkeiten der Entsiegelung von Flächen zu prüfen.
- Für die Vielzahl an **denkmalgeschützten Gebäuden** sollen insbesondere unter Einbeziehung erneuerbarer Energien (siehe auch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz) differenzierte Lösungen gestaltet und gleichzeitig eine vorbildhafte Balance zwischen kulturellem Erbe und zukunftsfähiger Gebäudeentwicklung im Sinne zukünftiger Generationen erreicht werden.
- Seit 1. Januar 2023 erfolgt die **vollständige Ökostromversorgung** der Gebäude und Liegenschaften in Verwaltung des SIB und der Landestalsperrerverwaltung. Alle übrigen öffentlichen Einrichtungen, die der Landesverwaltung unterstehen oder auf die der Freistaat direkten Einfluss hat (für die jedoch der SIB nicht liegenschaftsverwaltende Stelle ist), sollen bis spätestens 2026 ebenfalls ausschließlich Ökostrom selbst beziehen.
- Wo **Fernwärme** im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen verfügbar ist, soll diese zur Versorgung der Liegenschaften des Freistaates vorrangig genutzt werden.
- **Überschüssige Abwärme** z. B. durch Rechenzentren soll nach Möglichkeit anliegenden Wärmenetzen zur Verfügung gestellt werden.

- Der **Aufbau von effizienten Nahwärmenetzen** auf Basis erneuerbarer Energiequellen soll geprüft werden, wo es wirtschaftlich sinnvoll erscheint, z. B. in Zusammenhang von Gebäudekomplexen.
- Das **Energiemanagement** soll u. a. durch die Verbesserung der Datenbasis zur Identifikation von Verbrauchschwerpunkten weiterentwickelt werden.
- Die Bediensteten sollen hinsichtlich **Maßnahmen zur Energieeinsparung** informiert und eingebunden werden.
- Aufgrund des Einflusses, den der Freistaat mit der Größenordnung seiner **Anmietungen** auf den Markt besitzt, soll geprüft werden, in welcher Form Klima- und Energieeffizienzkriterien bei zukünftigen Anmietungen zugrunde gelegt werden können.

### Nutzung von Erneuerbaren Energien:

Zur Senkung des Primärenergiefaktors im Bereich des Energiebezugs und um einen Beitrag zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien zu leisten, sollen der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien im Zusammenhang mit Landesliegenschaften vorangetrieben werden.

#### Photovoltaik (PV)

Der SIB hat im Zusammenhang mit der Landtags-Drucksache 7/10431 und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Doppelhaushalt 2023/2024 eine Potenzialanalyse aller potenziell geeigneten Liegenschaften und Gebäude im Zuständigkeitsbereich des SIB durchgeführt.

Im Ergebnis wurden 2.512 theoretisch geeignete Dächer mit einer Dachfläche von circa 100 Hektar und einem maximal möglichen Stromertrag von 163 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a) ermittelt. Unter der Annahme, dass auf 70 Prozent der Bestandsgebäude Anlagen für die Eigenstromversorgung errichtet werden können, ergibt sich ein Potenzial von 643 Anlagen mit jeweils einem Ertrag von mindestens Megawattstunden pro Jahr (MWh/a). Das entspricht bezüglich der 2.512 theoretisch geeigneten Dächer einer Quote von circa 26 Prozent. Ziel ist eine schrittweise Untersuchung und Umsetzung der potenzialreichsten Bestandsdächer. Aktuell werden seitens SIB im Rahmen einer Pilotierung für 24 Objekte konkrete Realisierungskonzepte für PV-Anlagen erstellt.

Für die von den Bedarfsträgern selbst verwalteten Objekte in den Geschäftsbereichen des SMEKUL, des SMWK und des SMS wurde ebenfalls auf Veranlassung der Landtags-Drucksache 7/10431 die Prüfung der Potenziale durch das jeweils verantwortliche Ressort vorgenommen. In Summe wurden für die Nutzung von Photovoltaik circa 220 Flächen als geeignet eingeschätzt.

#### Modellprojekte

Das SMEKUL steht mit zwei Modellprojekten für innovative Photovoltaikanlagen kurz vor der Umsetzung, einer **Agri-PV-Anlage** auf dem Versuchsgut Köllitsch sowie einer **Floating-PV-Anlage** auf Karpfenteichen der Versuchsteichanlage Königswartha. Beide Pilotvorhaben werden wissenschaftlich durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) begleitet. Aus den Modellprojekten sollen grundlegende Erkenntnisse gewonnen und eine landesweite Perspektive dieser technischen Lösungen im Bereich der Erneuerbaren Energien bewertet werden. Über die Erfahrungen soll informiert werden.

#### Wasserkraft

Der Freistaat Sachsen ist bereits heute Betreiber von klimaschonenden Wasserkraftanlagen zur Stromerzeugung. Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen (LTV) installiert, betreibt und überwacht in einzelnen Talsperren der Trink- und Brauchwasserversorgung diese zur Eigenstromversorgung oder Stromeinspeisung in das öffentliche Netz installierten Anlagen. Diese Wasserkraftanlagen sollen erhalten, erweitert oder im

Zuge anstehender Instandsetzungs- und Modernisierungsvorhaben durch neue effizientere Anlagen ersetzt werden. Die Potenziale für die Installation von weiteren Wasserkraftanlagen an Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sollen im Einklang mit den Belangen der Umwelt und der Wasserwirtschaft untersucht werden.

#### 4.3 HANDLUNGSFELD MOBILITÄT

Mobilitätsbedingte Emissionen sollen grundlegend vermieden, eine Verlagerung der Mobilität von klimaschädlichen auf klimaschonende Verkehrsmittel gefördert und die Reduktion der Emissionen auf unseren Dienstreisen schrittweise umgesetzt werden.

Konkret wurden durch die Staatsregierung folgende Teilziele definiert:

- Bis 2030 wollen wir die Emissionen der Fuhrparke der Landesverwaltung ausgehend von der Treibhausgasbilanz 2019 halbieren.
- Ab 2035 sollen ausschließlich CO<sub>2</sub>-freie PKW und leichte Nutzfahrzeuge beschafft werden.
- Die übrige **dienstliche Mobilität** wollen wir bis 2030 klimaneutral organisieren.

Folgende Handlungsbereiche der Vermeidung und Verlagerung von Mobilität wurden dazu identifiziert:

- Für die Verbesserung der Datenlage u. a. für die THG-Bilanz soll das geplante **elektronische Dienstreisemanagement** entsprechend aufgebaut und eingeführt werden.
- Zur Analyse der Mobilitätssituation und zur Ableitung konkreter Maßnahmen zur Förderung von klimaschonender Mobilität sollen **Mobilitätsbefragungen** durchgeführt werden.
- **Umstellung der Fuhrparke** der Landesverwaltung **auf klimaschonende Antriebe**. Prioritär soll die Umstellung der Fuhrparke auf Elektromobilität erfolgen, wobei rein elektrische Antriebsformen grundsätzlich im Vordergrund stehen.
- Für Anwendungen, bei denen elektrische Antriebssysteme langfristig keine Option sind, können Modellprojekte für die Nutzung klimaschonender Antriebe für eine Verwaltungsintegration von Innovationen infrage kommen.
- Ausbau der Ladeinfrastruktur gem. dem Beschluss zur Landtags-Drucksache 7/10137 „Ladeinfrastruktur und Elektrofuhrpark des Freistaates Sachsen ausbauen“
- Prüfung des Einsatzes von Car-Sharing Angeboten für Dienstreisen und schrittweise Integration des **Car-Sharing** in die Fuhrparke der Landesverwaltung.
- Prüfung der Umsetzung eines **behördlichen Mobilitätsmanagements** u. a. um den Klimaschutz in der Mobilität der Landesverwaltung konsequent zu fördern und die Vorbildfunktion der Landesverwaltung zu verdeutlichen.
- Die **Nutzung der Bahn und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)** zur Bewältigung von Dienstreisen hat im sächsischen Reisekostengesetz bereits jetzt Vorrang. Die Nutzung der Bahn und des ÖPNV sowohl für Dienstreisen als auch für den Weg zur Arbeit soll verstärkt unterstützt und weitere Maßnahmen geprüft werden.
- Im **Sächsischen Reisekostenrecht** sind **Flugreisen** im Inland für alle Bediensteten des Freistaates Sachsen an strenge Regelungen gebunden. Für die Zukunft sollen weitere Beschränkungen für die Nutzung von Flugreisen geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden.

- Im Sinne der Förderung der Gesundheit und des klimabewussten Handelns der Bediensteten soll die **Fahrradmobilität** kurz- und mittelfristig weiter gestärkt werden.
- Eine Reduktion der dienstlichen Mobilität soll auch durch die Förderung **flexibler Arbeitsformen** erzielt werden.

#### 4.4 HANDLUNGSFELD BESCHAFFUNGSWESEN

In den Beschaffungsprozessen der Landesverwaltung soll verstärkt das Prinzip der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung verankert werden. Ziel ist es, mittelfristig den überwiegenden Teil der Beschaffungen der Landesverwaltung unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien zu realisieren.

Der Rechtsrahmen für die öffentliche Beschaffung wird sowohl von der EU durch Vergaberichtlinien als auch vom Landesgesetzgeber durch Vergabevorschriften, insbesondere das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG), vorgegeben. Den verfassungsrechtlichen Rahmen bilden die Artikel 10 und Artikel 13 der Sächsischen Verfassung.

Das Sächsische Vergabegesetz steht mit seinem Ziel, das „wirtschaftlichste Angebot“ zu wählen, einer Berücksichtigung von Nachhaltigkeits-, Umwelt- und Klimaschutzaspekten nicht entgegen.

Im Freistaat Sachsen bestehen derzeit – mit Ausnahme der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- und Dienstleistungen im Oberschwellenbereich (§ 67 Vergabeverordnung VgV) – keine gesetzlichen Vorgaben, innovative, soziale oder ökologische Aspekte zwingend zu berücksichtigen. Vielmehr obliegt die Entscheidung, ob diese Aspekte bei einer Beschaffung berücksichtigt werden, jeweils dem Bedarfsträger.

Die **Weiterentwicklung des sächsischen Vergaberechts** unter Einbeziehung des Prinzips der Nachhaltigkeit wird als ein wichtiges Element zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung in der öffentlichen Verwaltung angesehen<sup>3</sup>.

Zur **Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung** sollen die Bediensteten durch die Landesverwaltung in Form von **niederschweligen und zielgruppenorientierten Unterstützungsangeboten**, z. B. in Form von Handlungshilfen, dem „Kompass Nachhaltigkeit“ oder Beratungsstellen wie der **Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung** unterstützt werden.

Der **Leitfaden „Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement“** soll weiterentwickelt werden. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen und verbindlichen Rahmens (z. B. Verwaltungsvorschrift, Richtlinie, etc.) mit klaren Nachhaltigkeitskriterien und in der Praxis bewährten Instrumenten (z. B. Checklisten etc.) für die Veranstaltungsformate der gesamten Landesverwaltung und der Staatsregierung.

#### 4.5 HANDLUNGSFELD GREEN-IT

Die fortschreitende Digitalisierung bringt der Verwaltung nicht nur die Möglichkeit, Dienste online anzubieten, große Datenmengen aus unterschiedlichen Quellen zu verarbeiten oder moderne Arbeitsformen zu ermöglichen, sondern ist auch mit Risiken und ökologischen sowie sozialen Auswirkungen verbunden. So steigt momentan der Energieverbrauch für IT-Dienste seit Jahren dynamisch an.

Um ein systematisches und abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen, wird durch die Staatskanzlei (SK) eine **Green-IT-Strategie für die sächsische Landesverwaltung** mit den Themenfeldern Organisation, Ist-Erhebung und Registrierung, Rechenzentren, Liegenschaften, Beschaffung und Software erarbeitet.

<sup>3</sup> Der Referentenentwurf zur Novellierung des Sächsischen Vergabegesetzes wurde am 27. Februar 2024 vom Kabinett zur Anhörung freigegeben.

## 5. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gestaltung der klimabewussten Landesverwaltung ist ein Element der nachhaltigen Entwicklung des Freistaates Sachsen. Die Etablierung der klimabewussten Landesverwaltung orientiert sich am Leitfaden „Der Weg zur treibhausgasneutralen Verwaltung“ des Umweltbundesamtes.

Mit dem Masterplan klimabewusste Landesverwaltung wurde das Ziel der Erreichung der weitgehenden Klimaneutralität bis 2040 beschlossen und somit die Richtung eines umfassenden Transformationsprozesses für die Landesverwaltung vorgegeben. Neben der Zieldefinition und der teilweisen Umsetzung insb. in den Handlungsfeldern Gebäude & Liegenschaften, Mobilität und Beschaffungswesen wurde der Transformationsprozess mit der Verstetigung der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Steuerung des Masterplanes klimabewusste Landesverwaltung strukturell verankert. Ebenso ist die Gestaltung einer klimabewussten Landesverwaltung in die übergeordneten Prozesse des Energie- und Klimaprogrammes Sachsen 2021 eingebunden.

Anhand der Treibhausgasbilanzen aus den Jahren 2019 und 2022 wird deutlich, dass jeder Geschäftsbereich der Staatsregierung unterschiedlich ausgeprägte Emissionsbereiche hinsichtlich der Menge der verursachten Treibhausgase aufweist. Entsprechend bedarf es für eine signifikante Minderung von Treibhausgasemissionen sowohl gemeinsamer als auch differenzierter Vorhaben. Ein allgemeiner Schwerpunkt, welchem langfristig mit hoher Aufmerksamkeit begegnet werden sollte und welcher für alle Geschäftsbereiche relevant ist, betrifft die Gestaltung eines klimaneutralen Gebäude- und Liegenschaftsbestandes.

Kurz- und mittelfristig gilt es das gesetzte Ziel der weitgehenden Klimaneutralität in der Landesverwaltung bis 2040 verstärkt in den Blick zu nehmen, klimabewusstes Handeln zu leben, die vereinbarten Maßnahmen umzusetzen sowie regelmäßig eine Überprüfung der Wirksamkeit der Aktivitäten durchzuführen und die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.



## ANLAGE 1 GLOSSAR

### CO<sub>2</sub>-Äquivalent

Neben Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) sind weitere Gase für den Treibhausgaseffekt verantwortlich, vor allem Methan (CH<sub>4</sub>) und Lachgas (N<sub>2</sub>O). Sie besitzen ein deutlich schädlicheres Treibhausgaspotential als CO<sub>2</sub>. Um die Wirksamkeiten der Treibhausgase miteinander zu vergleichen, wird auf CO<sub>2</sub> umgerechnet – es wird dann von CO<sub>2</sub> Äquivalenten (CO<sub>2</sub>e) gesprochen. Sofern im Masterplan von CO<sub>2</sub>-Emissionen gesprochen wird, sind immer auch CO<sub>2</sub>-Äquivalente gemeint.

### Landesverwaltung

Im Rahmen des Masterplans Klimabewusste Landesverwaltung wird der Begriff der Landesverwaltung verwendet als Summe der zur Staatsverwaltung gehörenden Behörden des Freistaates Sachsen (vgl. Staatsverwaltung) zuzüglich des Geschäftsbereiches der Justiz. Hierzu zählen die Gerichte der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (Amts- und Landgerichte sowie das Oberlandesgericht), die Verwaltungsgerichte, die Arbeitsgerichte, die Sozialgerichte, das Finanzgericht sowie die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsanstalten.

### Definition von Zeitbegriffen

Die Zeitbegriffe kurz-, mittel- und langfristig werden in Übereinstimmung zum Maßnahmenplan des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2021 (EKP-Maßnahmenplan) wie folgt definiert:

Kurzfristig:	1 bis 2 Jahre
Mittelfristig:	2 bis 5 Jahre
Langfristig:	> 5 Jahre

### Klimaneutralität

Klimaneutralität ist ein Zustand, bei dem menschliche Aktivitäten im Ergebnis keine Nettoeffekte auf das Klimasystem haben<sup>4</sup>. Diese Aktivitäten beinhalten klimawirksame Emissionen, Maßnahmen, die darauf abzielen, dem atmosphärischen Kreislauf Treibhausgase zu entziehen sowie durch den Menschen verursachte Aktivitäten, die regionale oder lokale biogeophysische Effekte haben (z. B. Änderung der Oberflächenalbedo).<sup>5</sup> Dementsprechend erfordert das Ziel der Klimaneutralität eine andere und ambitioniertere Politik als das Ziel der Treibhausgasneutralität, da neben den Treibhausgasemissionen auch alle anderen Effekte des menschlichen Handelns auf das Klima berücksichtigt werden müssen, z. B. Flächenversiegelungen durch Straßen und Siedlungen.

<sup>4</sup> vgl. „Climate neutrality“ in IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change – auch als Weltklimarat bezeichnet), Global Warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty

<sup>5</sup> Umweltbundesamt (UBA), Auf dem Weg zu einer treibhausgasneutralen Verwaltung, 2021

**Staatsregierung**

Die Staatsregierung besteht gemäß Art. 59 SächsVerf aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministerinnen und Staatsministern. Die Mitglieder der Staatsregierung leiten und beaufsichtigen die Ihnen obliegenden Geschäftsbereiche (§ 4 SächsVwOrgG).

**Staatsverwaltung**

Der Begriff Staatsverwaltung umfasst die unmittelbare Staatsverwaltung und gliedert sich in die obersten Staatsbehörden, die allgemeine Staatsbehörde und die besonderen Staatsbehörden. Letzteren sind die unteren besonderen Staatsbehörden nachgeordnet.

**Treibhausgasneutralität**

Bezeichnet einen Zustand, bei dem anthropogen verursachte Treibhausgase, die in die Atmosphäre emittiert werden, durch Maßnahmen, die der Atmosphäre Emissionen entziehen, ausgeglichen werden.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> vgl. „Net zero emissions“ in IPCC, Global Warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty



**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)

Postfach 10 05 10, 01075 Dresden

Bürgertelefon: +49 351 564-20500

E-Mail: [info@smekul.sachsen.de](mailto:info@smekul.sachsen.de)

[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

**Redaktion:**

SMEKUL, Referat Klimaschutz, Klimaanpassung

**Gestaltung und Satz:**

genese Werbeagentur GmbH

**Redaktionsschluss:**

23. August 2024

**Hinweis:**

Diese Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter [www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de) heruntergeladen werden.

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

[www.klima.sachsen.de](http://www.klima.sachsen.de)

